



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Papaux David

2022-CE-43

### Anpassung des Bahnhofs von Estavayer-le-Lac an das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

#### I. Anfrage

Am 20. Januar berichtete die Zeitung *Le Républicain d'Estavayer-le-Lac et du district de la Broye* über die kürzlich von den SBB angekündigte erhebliche Verzögerung bei den Modernisierungsarbeiten auf den Bahnlinien des Bezirks sowie bei der Anpassung des Bahnhofs von Estavayer-le-Lac an das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG).

Das BehiG trat am 1. Januar 2004 in Kraft und will Rahmenbedingungen setzen, «die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben» (Art.1 Abs. 2 BehiG).

Der Geltungsbereich des BehiG ist weit gefasst. Es umfasst insbesondere den Bereich Verkehr und verlangt in diesem Zusammenhang zugängliche Fahrzeuge, Kommunikations- und Billettbezugsysteme. Angesichts der zahlreichen Massnahmen, die von den Verkehrsunternehmen, Kantonen und Gemeinden zur Einhaltung des BehiG ergriffen werden müssen, wurde die Umsetzungsfrist auf Ende 2023 festgelegt, also 20 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Es ist nicht hinnehmbar, dass diese grosszügige Frist um weitere sieben Jahre verlängert werden soll, ohne die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Als Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sind die SBB daher gehalten, bis Ende 2023 «ein behindertengerechtes öffentliches Verkehrssystem sicherzustellen» (Art. 15 Abs. 1 BehiG).

Ich stelle dem Staatsrat somit folgende Fragen:

1. Beabsichtigt die Kantonsregierung, die SBB an ihre Pflicht zu erinnern, bis zum 31. Dezember 2023 die BehiG-Vorgaben einzuhalten, damit Menschen mit Behinderungen, die im Broyebzirk wohnen, selbstständig reisen können?
2. Beabsichtigt die Kantonsregierung, auf der Grundlage des kantonalen Gesetzes über Menschen mit Behinderungen eine Finanzhilfe zu gewähren (Art. 9 Abs. 2 BehiG), um eine Beschleunigung der Arbeiten zur Umsetzung des BehiG beim Bahnhof Estavayer-le-Lac zu ermöglichen?

3. Februar 2022

## II. Antwort des Staatsrats

### 1. Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG), das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs legt das Gesetz fest, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr spätestens 20 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. bis zum 31. Dezember 2023, behindertengerecht sein müssen. Dem ist anzufügen, dass solche Anpassungen allen zugutekommen (Personen mit eingeschränkter Mobilität, Senioren, Personen mit Gepäck oder Kinderwagen, Reisende mit Krücken usw.) und dass diese Pflicht auch für Bahnhaltstellen gilt. Weiter gilt, dass die Verkehrsunternehmen, die die Infrastruktur betreiben, dafür verantwortlich sind, dass diese den Normen entspricht. Die Finanzierung erfolgt über den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF), der aus verschiedenen Quellen gespeist wird, unter anderem von Bund und Kantonen.<sup>1</sup>

### 2. Konformität der Bahnhaltstellen: Bestandsaufnahme

In seinem letzten Standbericht «Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes an Bahnhöfen und Eisenbahn-Haltstellen» vom 16. Dezember 2021 zählte das Bundesamt für Verkehr (BAV) 1804 Bahnhaltstellen.

- > 908 dieser Haltstellen entsprechen bereits den Vorgaben des BehiG.
- > In 7 % der Fälle ist eine bauliche Anpassung unverhältnismässig (Art. 11 BehiG<sup>2</sup>).
- > 386 Projekte bzw. 22 % der Haltstellen, werden voraussichtlich nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von Ende 2023<sup>3</sup> angepasst werden können.

Die betroffenen Verkehrsunternehmen begründen die Verzögerung hauptsächlich mit fehlenden Ressourcen bei Planung und Personal.

Die SBB gaben im Februar 2022 an, dass von den 763 Bahnhaltstellen, die sich in ihrem Besitz befinden, 521 bis Ende 2023 den BehiG-Vorgaben entsprechen werden<sup>4</sup> und 30 aus Gründen der Verhältnismässigkeit<sup>5</sup> nicht angepasst werden. 212 SBB-Haltstellen werden mit anderen Worten am 31. Dezember 2023 nicht BehiG-konform sein, darunter auch der Bahnhof von Estavayer-le-Lac.

---

<sup>1</sup> Die weiteren Quellen sind die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), die Mehrwertsteuer, die direkte Bundessteuer und die Mineralölsteuer. Die Kantone zahlen einen pauschalen Beitrag von rund 500 Millionen Franken jährlich in den BIF ein.

<sup>2</sup> Nach Artikel 11 BehiG wird die Beseitigung der Benachteiligung nicht angeordnet, «wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere: a. zum wirtschaftlichen Aufwand; b. zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes; c. zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.» In solchen Fällen müssen spätestens ab Ende 2023 Ersatzlösungen angeboten werden (Art. 12 BehiG). Diese bestehen in der Regel in der Hilfestellung durch Personal des Unternehmens.

<sup>3</sup> Bei 83 dieser Haltstellen ist der Baubeginn vor Ende 2023 und bei deren 135 zwischen 2024 und 2025 vorgesehen.

<sup>4</sup> Von diesen 521 Haltstellen sind 414 bereits hindernisfrei.

<sup>5</sup> <https://www.sbb.ch/de/fahrplan/reisehinweise/reisende-mit-handicap/behig.html>.

Es ist anzumerken, dass das BAV das «Umsetzungsprogramm BehiG» für die Eisenbahn-Infrastruktur rund 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des BehiG startete, nachdem es festgestellt hatte, dass die Ziele des Gesetzes nicht erreicht werden würden, wenn sich die Praxis nicht ändert und die Umsetzung nicht beschleunigt wird.

### **3. Bahnhof Estavayer-le-Lac**

Die Arbeiten zur Anpassung des Bahnhofs von Estavayer-le-Lac an die BehiG-Vorgaben, deren Kosten auf 3,2 Millionen Franken geschätzt werden und die ursprünglich für 2023 vorgesehen waren, wurden von den SBB zeitlich verschoben – vor allem wegen fehlender personeller Ressourcen, aber auch weil sie mit anderen Projekten in der Broye verbunden sind, was die Komplexität erhöht. Laut aktueller Planung der SBB sollen die Arbeiten am Bahnhof von Estavayer-le-Lac beginnen, sobald die Plangenehmigungsverfügung rechtskräftig ist (wird für Frühjahr 2024 erwartet) und sofern keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht wird. Die Verfügung ist Teil des Plangenehmigungsverfahrens und wird vom BAV erlassen<sup>6</sup>. Zurzeit prüft das Bundesamt die Planungsunterlagen für die Anpassung des Bahnhofs von Estavayer-le-Lac an das BehiG sowie für andere Modernisierungsarbeiten. Die öffentliche Auflage wird diesen Herbst beginnen. Vorbehaltlich des Ausgangs des Verfahrens sollte der Bahnhof von Estavayer-le-Lac Ende 2024 / Anfang 2025 BehiG-konform sein. Vom 1. Januar 2024 bis zur baulichen Anpassung werden die SBB eine Ein- und Ausstiegshilfe mittels einer Hebebühne (Mobilift), die 2 Stunden vorher reserviert werden muss, anbieten, wie dies bereits in den grossen Schweizer Bahnhöfen der Fall ist.

Nach diesen einleitenden Worten kommt der Staatsrat zu den einzelnen Fragen.

- 1. Beabsichtigt die Kantonsregierung, die SBB an ihre Pflicht zu erinnern, bis zum 31. Dezember 2023 die Vorgaben des BehiG einzuhalten, damit Menschen mit Behinderungen, die im Broyebezirk wohnen, selbstständig reisen können?*

Die Verzögerung bei der Herstellung der Konformität des Bahnhofs von Estavayer-le-Lac wurde bereits im Rahmen der regelmässigen Gespräche zwischen SBB und Kanton thematisiert. Die heutige Planung sieht vor, dass der Bahnhof von Estavayer-le-Lac Ende 2024 / Anfang 2025 dem BehiG entsprechen wird. Vorbehaltlich des Ausgangs des Verfahrens beträgt die Verspätung gegenüber der in diesem Gesetz festgelegten Frist also ein Jahr oder eineinhalb Jahre und nicht sieben Jahre. Diese Verzögerung ist zwar bedauerlich, doch ist der Staat Freiburg der Ansicht, dass eine zusätzliche formelle Intervention nach den bereits geführten Gesprächen zum jetzigen Zeitpunkt keine Beschleunigung der bereits laufenden Verfahren ermöglichen würde.

---

<sup>6</sup> Plangenehmigungsverfahren sind vom BAV geleitete Baubewilligungsverfahren und dauern zwischen 12 und 24 Monaten.

2. *Beabsichtigt die Kantonsregierung, auf der Grundlage des kantonalen Gesetzes über Menschen mit Behinderungen eine Finanzhilfe zu gewähren (Art. 9 Abs. 2 BehG), um eine Beschleunigung der Arbeiten zur Umsetzung des BehiG beim Bahnhof Estavayer-le-Lac zu ermöglichen?*

Der Staatsrat hat nicht vor, eine Finanzhilfe auf der Grundlage des BehG zu gewähren. Zuständigkeit und Verantwortung für die Arbeiten zur Anpassung der Bahnhaltestellen an die BehiG-Vorgaben liegen beim Bund. Ihre Finanzierung erfolgt über den BIF, in den der Kanton Freiburg jährlich rund 16 Millionen Franken einzahlt (16,8 Millionen Franken im Jahr 2021).

*30. August 2022*